



Innerbetriebliche Verkehrsregeln und Sicherheitshinweise
für nicht öffentliches Werksgelände / Auffüllung der KE Mundelsheim GmbH & Co. KG

Das Betreten und Befahren des nicht öffentlichen Werksgeländes (künftig nur: Werksgelände) geschieht zu jeder Zeit auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten des Werksgeländes grundsätzlich untersagt.

Betriebsfremde Personen dürfen das Werksgelände der KE Mundelsheim GmbH & Co. KG in nur betreten und/oder befahren, wenn sie zuvor sich an der Waage beim Pförtner/Wiegemeister persönlich angemeldet haben, unsere innerbetrieblichen Verkehrsregeln und Sicherheitshinweise als verbindlich anerkannt und deren Einhaltung zugesichert haben, und der Pförtner/Wiegemeister ihnen den Zutritt auf das Betriebsgelände ausdrücklich gestattet hat.

1. **Anweisungen:** Anweisungen und Anordnungen unseres Personals ist jederzeit unbedingt Folge zu leisten.
2. **Freigegebene Bereiche:** Betriebsfremde dürfen ausschließlich nur die für sie entweder allgemein oder im Einzelfall durch Beschilderung und/oder sie anweisendes Personal ausdrücklich freigegebenen Bereiche, Wegführungen und Fahrrichtungen betreten oder befahren. Auf der Auffüllfläche bestimmt der Raupenfahrer Abkippstellen und Fahrwege. In allen anderen Bereichen des Werksgeländes ist der Zugang/Aufenthalt strengstens verboten! Bei Zuwiderhandlung besteht Lebensgefahr!
3. **Sprengarbeiten, Steinfall:** In den Steinbrüchen werden Sprengarbeiten durchgeführt. Daher ist auch zu Ihrer eigenen Sicherheit der Aufenthalt ohne Anmeldung abseits vom öffentlichen Bereich der Waage strengstens verboten. Zu Felswänden ist aufgrund von jederzeit drohendem Steinfall ein Sicherheitsabstand von 15 m stets einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung besteht Lebensgefahr!
4. **Vorfahrtsregelung:** Werksinterner Verkehr bzw. Arbeitsfahrzeuge und Maschinen, insbesondere Radlader/Schaufellader, Raupenfahrzeuge, Bagger, Walzenzüge/Straßenwalzen, Wasserwagen und Schwerkraftwagen/Muldenkipper (SKW), haben stets Vorfahrt vor allen anderen Fahrzeugen und vor Fußgängern.
5. **Höchstgeschwindigkeit:** Es gilt auf dem Werksgelände für alle betriebsfremden Fahrzeuge eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
6. **Rangier- und Gefahrenabstand:** Zur Raupe und allen sonstigen Werksfahrzeugen und Maschinen sind mindestens 20 m Rangierabstand einzuhalten. Die Gefahrenbereiche der Arbeitsfahrzeuge und Maschinen dürfen nicht betreten werden, insbesondere hinter den Maschinen. Nähern Sie sich Arbeitsfahrzeugen und Maschinen sowie deren Gefahrenbereichen nur, wenn deren Fahrer Sie eindeutig gesehen und Ihnen die Annäherung ausdrücklich gestattet hat.
7. **Befahren der Auffüllung:** Die Rekultivierungsfläche/Auffüllung ist aufgrund von losem Untergrund und Steigungen nur mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren, bitte vorher kundig machen. (z.B. Hydrodrive-Antrieb oder mindestens zwei angetriebene Achsen)
8. **Ampelschaltung:** Um Zeit zum Abschieben der Auffüllung zu gewährleisten, ist die Ampelschaltung zu beachten.



9. **Be- und Entladung:** Es ist verboten, außerhalb des Kippvorgangs mit angehobener Kippbrücke zu fahren. Vor dem Losfahren muss die Kippbrücke (Pritsche oder Mulde) vollständig abgesenkt sein. Nach dem Putzen der Pritsche ist das Material an der Abkipfstelle zu entsorgen, die Fahrwege sind nicht dafür geeignet.
10. **Reinigungsbecken:** Um die Sauberkeit der öffentlichen Straßen zu garantieren, müssen nach dem Durchfahren der Steinbruchfläche ALLE LKW zur Reinigung das vorgesehene Wasserbecken durchfahren.
11. **Allgemeines Verkehrsverhalten:** Alle Fahrzeugführer und Fußgänger sind auf dem Werksgelände dazu angehalten, sich im innerbetrieblichen Verkehr stets vorausschauend und defensiv zu verhalten. Fehler anderer Verkehrsteilnehmer können so kompensiert und Unfälle vermieden werden. Die Geschwindigkeit und der Abstand zu anderen Fahrzeugen ist den Witterungsverhältnissen und den Verhältnissen auf den Verkehrswegen anzupassen.
12. **Unfallverhütungsvorschriften:** Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Warnweste, Schutzhelm, etc.) ist von allen Personen innerhalb des Werksgeländes zu tragen. Dies gilt vor allem beim Verlassen des Fahrzeugs. Sie erhalten bei Bedarf eine persönliche Schutzausrüstung beim Pförtner/Wiegemeister (gegen Pfand).
13. **StVO:** Im Übrigen finden die Regeln der StVO entsprechend Anwendung. Hierbei ist jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen, dass innerbetriebliche Sicherheit sowie die Ungestörtheit innerbetrieblicher Arbeitsabläufe Vorrang haben.
14. **Alkohol- und Drogenverbot:** Auf dem gesamten Werksgelände besteht striktes Alkohol- und Drogenverbot.
15. **Müll:** Müllentsorgung auf dem Werks- bzw. Steinbruchgelände ist strengstens verboten.

Spätestens mit Betreten oder Befahren unseres Werksgeländes werden die vorliegenden Verkehrsregeln und Sicherheitshinweise als verbindlich anerkannt und deren Einhaltung zugesichert.

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen unsere Verkehrsregeln und Sicherheitshinweise ist mit sofortigem Hausverbot zu rechnen.

Mundelsheim, den 9.02.2018


Baptist Schneider, Geschäftsführer

Weitere Hinweise:

Die Öffnungszeiten sind Mo-Fr von 7 – 12 Uhr und 12:30 bis 16:30 Uhr. Witterungsbedingt kann es vorkommen, dass unsere Annahmestelle (auch kurzfristig) geschlossen werden muss. Die Entscheidung dazu trifft das Personal vor Ort. Um Wartezeiten oder Leerfahrten zu vermeiden, informieren Sie sich bitte vor der Anlieferung von Material telefonisch über unsere Öffnungszeiten an der Anlieferungsstelle. Dies gilt vor allem nach Niederschlägen.

Bei Bedarf steht den Fahrern am Bürogebäude eine Toilette zur Verfügung.